

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 12. September

Nr. 37

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 25. August 2022

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Straßenbauamtes Stralsund eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für das Vorhaben L 293 RVA Karow-Lubkow (Az.: 0115-553-14-99-04/22) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 3, 4 i. V. m. §§ 7, 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 3,5 km bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,14 ha baubedingt, davon 1,09 ha anlagebedingt und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 0,88 ha bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 1.650 m³ Erdauftrag und ca. 5.320 m³ Erdabtrag ohne Bodenaustausch sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges im Zweirichtungsverkehr unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie auf der nördlichen bzw. nordwestlichen Seite der Landesstraße L 293 von Karow. Er beginnt nördlich der L 293 in der Ortslage Karow am Knotenpunkt mit der Gemeindestraße nach Trips und endet ca. 350 m nördlich von Lubkow auf der Höhe eines Waldweges. Der Neubau erfolgt in asphaltierter Bauweise mit einer Ausbaubreite von 2,50 m zuzüglich beidseitigem Bankettstreifen von 0,5 m sowie der Herstellung von vier Durchlässen im Vorfeld.
- Die Dauer der Bauzeit für den Radweg wird voraussichtlich acht Monate nach Herstellung der Durchlässe mit einer Bauzeit von zwei Monaten umfassen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im infrastrukturell vorbelasteten Trassenverlauf der bestehenden Landesstraße L 293 und beansprucht überwiegend Biotopflächen allgemeiner Funktion, hauptsächlich angrenzende Ackerflächen auf einer Länge von ca. 2,5 km und im Übrigen Feldgehölz, frisches Grünland und in geringem Umfang Niedermoor.
- Die Umweltauswirkungen aufgrund der im Wirkbereich der vorhandenen Landesstraße beanspruchten und durch den Straßenausbau verlustig gehenden Biotopflächen überwiegend mittlerer, geringer und nachrangiger Bedeutung im Umfang von 5.320 m² werden infolge der anthropologischen Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund des fehlenden Bodenaustausches ist auch die geringfügige Beanspruchung des Niedermoorbodens unter Berücksichtigung von Zweck und Ziel des Klimaschutzgesetzes als unwesentlich einzustufen.
- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem dauerhaften Waldverlust von unter 0,4 ha in dem Bereich von Höhe Kiekut bis zum Ende der Baumaßnahme in Richtung Lubkow. Die Baumaßnahme soll über einen 2. Bauabschnitt fortgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Nutzung vorhandener Waldwege bzw. der Trassenführung des Radweges weitestgehend an die Straße heran bei fehlendem Alleebaumbestand im 2. Bauabschnitt, bleibt der Gesamtverlust an Wald unter 1 ha, sodass unter Einbeziehung der kumulativen Wirkungen bereits durchgeführter und geplanter Maßnahmen im Zuge der Gesamtplanung der zu erwartende Waldverlust die Größenwerte einer UVP-Pflicht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 1 Nummer 23 LUVPG M-V i. V. m. § 3 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) geändert worden ist, und § 1 Absatz 4 i. V. m. Anlage 1 Nummer 17.2 UVP nicht erreicht. Der Flächenverlust beschränkt sich ausschließlich auf den Randbereich entlang der Landesstraße und die dadurch veranlasste Landschaftsbeeinträchtigung ist insgesamt als gering einzuschätzen.
- Durch die Inanspruchnahme von besonders klimarelevanten Biotopflächen mit Treibhausgasemissionsfunktion, vorliegend Wald im Umfang von < 1 ha und naturnahe oder bewaldete Moorstandorte im Umfang von < 100 m² sowie Feuchtwiesen auf Moorstandorten im Umfang von < 200 m² kommt es zu einer negativen Auswirkung auf die Treibhausgasemissionsbilanz. Die Errichtung der Radverkehrsanlage bewirkt keine Veränderung in Bezug auf die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen. Die Auswirkung des Vorhabens auf das globale Klima wird insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

- Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden.
- Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da die straßenparallele Radverkehrsanlage innerhalb des Vorbelastungsbereichs der Landesstraße L 293 errichtet wird.
- Die Baumaßnahme quert in der Ortslage Karow den Karower Bach, ein nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer. Aufgrund der Art und Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten. Die für das Gewässer geplanten Maßnahmen nach dem Gewässersteckbrief gemäß des LAWA (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser)-Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung des Gewässerzustandes werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.
- Die Radwegetrasse verläuft von Baubeginn bis ca. Bau-km 0+350 durch die Trinkwasserschutzzone II und darauffolgend bis ca. Bau-km 1+550 durch die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Karow. Der Neuversiegelung von 875 m² steht eine Entsiegelung nach Rückbau von ca. 150 m² in Trinkwasserschutzzone II gegenüber. Anfallendes Regenwasser wird innerhalb der Schutzgebieten in Gänge offen über örtliche Entwässerungsmulden sowie über das angrenzende Gelände der Flächen- bzw. Linienversickerung zurückgeführt. Die Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers erfolgt vollständig innerhalb der belebten Bodenzone, die hier die Reinigungsfunktion übernimmt. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Von einer Minderung der Grundwasserneubildung ist durch den geringen Eingriff und die Versickerung vor Ort nicht auszugehen. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Während der Baumaßnahme sind Schutzmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuhalten.
- Die Radverkehrsanlage liegt ab dem Abzweig nach Streu bis zum Bauende an der südlichen Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Zudem befindet sich das Vorhaben teilweise im Grenzbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide“. Des Weiteren liegt das Bauvorhaben vollständig im nationalen Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“. Durch die Vorbelastung der bestehenden Landesstraße führt die straßenparallele Radwegetrasse zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Entfernung potenzieller Habitatflächen im GGB von über 600 m zum Vorhaben schließt eine erhebliche faunistische Beeinträchtigung aus, mit Ausnahme des Fischotters, dessen Betroffenheit nach Herstellung zweier ottergerechter Durchlässe im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sowie einer Bauzeitenregelung vermieden werden kann. Für insgesamt acht Brutvogelarten sind im Wirkbereich des Vorhabens über das SPA geschützte Lebensraumelemente und damit geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Ausgehend vom Biotopbestand und der Größe des ausgewiesenen potenziellen Habitats ist von geeigneten Ausweichhabitaten außerhalb der Fluchtdistanz auszugehen. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der lagebedingten Vorbelastung sowie dem Vorhandensein abschirmender Strukturen davon auszugehen, dass die Wirkungsverlagerung von ca. 4 m bis 10 m für die Rastflächen nicht von Bedeutung ist. Die Umsetzung des Vorhabens ruft keine erheblichen avifaunistischen Beeinträchtigungen hervor. Für die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sowie der weiteren Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.
- Der Biotopverbundcharakter wie auch die ökologische Funktion des Biotopverbundraumes „Nordrügensche Boddenlandschaft sowie Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide“ bleiben nach Realisierung des Vorhabens weiterhin vollumfassend erhalten.
- Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu dem unvermeidbaren Eingriff in die nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geschützten südwestlich von Lubkow gelegenen Wertbiotope in Form eines Erlen- und Birkenbruchwaldes im Umfang von 284 m² sowie eines Feldgehölzbestandes im Umfang von 147 m². Der Eingriff in die Biotope beschränkt sich auf den Nahbereich der Straße und die Überbauung bedingt den teilweisen Verlust der geschützten Biotope. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Biotope ist durch den Teilverlust nicht zu erwarten.
- Das sich im Wirkraum des Vorhabens befindliche geschützte bewaldete inaktive Kliff wird durch das Bauvorhaben weder in Anspruch genommen noch beeinträchtigt.
- Die Errichtung der Radverkehrsanlage im Kronen- und Traufbereich von nach §§ 18, 19 NatSchAG M-V geschützter Einzel- und Alleebäume ist aufgrund zahlreicher streckenbedingter Zwangspunkte unvermeidbar. Der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine möglichst geringe Beeinträchtigung für alle im Straßenraum unmittelbar wachsenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleebäume wird vor Beginn der Baumaßnahme durch einzuleitende Schutzvorkehrungen erreicht. Diese beinhalten den Einbau von Wurzelschutzbrücken für 20 durch die Maßnahmenumsetzung beeinträchtigten Bäume, soweit die Linienführung der Trasse im gesamten Kronentraufbereich nicht unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,50 m zur Kronentraufe gewährleistet ist. Des Weiteren wird bei der Vorhaltung eines größeren Abstandes zwischen Stammfuß und Radweg die Radverkehrsanlage mit Hilfe von Geotextilien aufgebaut und dadurch die Eingriffstiefe von maximal 20 cm in das Erdreich und somit den Wurzelbereich minimiert.
- Die Fließgewässer L 51 und L 05/107 erhalten im Vorfeld der Realisierung des Bauvorhabens an der Stelle der den Radweg querenden Gräben einen fischottergerechten Stahlbetonrahmen durchlass, der sowohl unter dem Radweg als auch der Fahrbahn der L 293 errichtet wird. Die Vermeidung der Beein-

trächtigung des Fischotters bedingt die unvermeidbare Fällung von sechs Alleebäumen.

- Zum Schutz angrenzender Waldbestände sind zwei weitere Alleebäume zu fällen und im Bereich der Verschwenkungsradien der Trasse gehen mit Umsetzung des Vorhabens drei geschützte Einzelbäume verlustig, die jedoch nach gutachterlicher Kontrolle Vorbelastungen zum Nachteil der Reststandzeiten aufweisen.
- Trotz der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope bleiben die das Ortsbild bestimmenden charakteristischen Bäume und Strukturen in der sie prägenden Art erhalten. Die entstehenden visuellen Änderungen des Ortsbildes sind geringfügig zu bewerten und wirken sich nicht negativ auf das Landschaftsbild aus.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
- Im Vorhabenbereich befinden sich vier Bodendenkmalsflächen. Die Eingriffstiefe bei Umsetzung des Vorhabens ist auf 20 cm begrenzt und fällt daher gering aus. Unter Beachtung der Richtlinie für archäologische Ausgrabungen Mecklenburg-Vorpommern sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Der geplante Radweg soll in einem zweiten Abschnitt straßenparallel nach Norden bis Prora im vorbelasteten Raum entlang der L 293 ohne neue Zerschneidungswirkung fortgesetzt werden. Der 2. Bauabschnitt führt zu einer Neuversiegelung von ca. 6.200 m². Geschützte Biotope sind im Verlauf des 2. Bauabschnittes möglicherweise im Randbereich des Erlenbruchs vom Eingriff betroffen. Der Alleebaumbestand soll durch einen entsprechenden Abstand des Radweges vom Eingriff unberührt bleiben. Mögliche Summationseffekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, SPA DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ und GGB DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide“ führen könnten, wurden im Rahmen der jeweiligen gutachterlichen FFH-Vorprüfungen ausgeschlossen. Kumulative Wirkungen der beiden Bauabschnitte, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können und eine UVP-Pflicht auslösen, werden nach gegenwärtigem Stand auf Grundlage summarischer und gutachterlicher Prüfung ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 421

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung der Biogasanlage der EnviTec Bioenergie Güstrow GmbH am Standort Güstrow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 25. August 2022

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der EnviTec Bioenergie Güstrow GmbH (Am Langen Bruch 1, 18273 Güstrow) mit Bescheid vom 25.07.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Betriebsstandort Güstrow (Gemarkung Suckow, Flur 1, Flurstücke 172/7, 172/5, 170/8, 170/6, 170/5, 170/4 und 169/1) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

Auf Antrag vom 1. Februar 2021 sowie in geänderter Fassung vom 11. Oktober 2021 wird der EnviTec Bioenergie Güstrow GmbH die Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Suckow wie folgt eine Biogasanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

- Errichtung einer Rückhalteeinrichtung in Form einer Einwallung als Sicherheitsbarriere für auslaufendes Substrat im Harvariefall,
- Umrüstung und Umnutzung der Fermenter C und D je Modul zu Gärrestspeichern C und D und damit Reduzierung der Anzahl der Fermenter auf zwei je Modul sowie deren technische Umrüstung,
- Umrüstung und Umnutzung der vorhandenen Konzentratspeicher A, B, C und D zu Gärrestspeichern A, B, C und D,
- technische Umrüstung der Gärrestvorlagebehälter,
- Errichtung und Betrieb von drei neuen Gärrestspeichern E, F und G,
- Errichtung einer Anlage zur Biomethanverflüssigung (LNG),
- Errichtung und Betrieb von 3 neuen Sauerstoffgeneratoren für die biologische Entschwefelung sowie
- Errichtung und Betrieb eines neuen 4. BHKW (2.635 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}).
- Änderung der Zusammensetzung (Art und Menge) der Inputstoffe (Nr. 8.6.3.1EG Anhang 1 4. BImSchV):

| Substrat | Menge (t/a) | Menge (t/d) |
|--|----------------|--------------|
| Maissilage, alternativ GPS, Körnergetreide, Zuckerrüben, Stroh; rein pflanzliche Nebenprodukte gem. § 4 KrWG | 45.500 | 124,7 |
| Geflügeltrockenkot | 98.000 | 268,5 |
| Wasser | 150.000 | 411,0 |
| Gesamtmenge | 293.500 | 804,2 |

Die ursprünglich genehmigte Inputmenge in Höhe von 422.000 t/a wird auf 293.500 t/a reduziert.

Der BioEnergie Park „Güstrow“ besteht zukünftig aus folgenden Anlagenbestandteilen:

| Nr. der Betriebs-einheit | Bezeichnung | Zuordnung 4. BImSchV | Änderung (Ä=Änderung) |
|--------------------------|---|--------------------------------|-----------------------|
| BE I | <u>Sonstige Anlagen</u> | | |
| | Büro- u. Sozialgebäude | | |
| | Dieseltankstelle 20.000 l Stahltank, doppelwandig | | |
| | Regenrückhaltebecken 4.200 m ³ Fassungsvermögen | | |
| | Feuerlöschteich 400 m ³ Fassungsvermögen | | |
| | Pumpstation für Abwasser/Löschwasser | | |
| | Übergabestation ELT | | |
| | Brauchwasserbrunnen | | |
| | Notstromversorgungsanlage | | |
| | Rückhalteeinrichtung in Form einer Einwallung für den Havariefall | | Neu |
| BE II | <u>5 Fermentationsmodule</u> (Technikhalle mit zentraler Durchfahrt bestehend aus:) | 9.1.1.1G 8.6.3.1GE 9.36V | Änderung |
| | 4 Feststoffbunker je 150 m ³ | | |
| | 4 Anmischbehälter je 13 m ³ | | |
| | 2 Fermenter je 4.450 m ³ mit Gasspeicher 4.145 m ³ als Tragluftdach | | Änderung |
| | 3 Sauerstoffgeneratoren für biol. Entschwefelung | | Neu |
| | 4 Rezirkulationsschächte | | |
| | 1 Gärrestvorlagebehälter 2.657 m ³ mit Gasspeicher 1.827 m ³ als Tragluftdach | | Änderung |
| | 2 Gärrestspeicher je 4.883 m ³ mit Gasspeicher je 3.922 m ³ als Tragluftdach (chem. Fermenter) | | Änderung |
| | 1 Gasverdichter 18,5 kW; 2,2 t/h | | |
| | 1 Kondensatschacht | | |
| | Fahrsiloanlage (7 Silokammern je 2.690 m ² Lagerfläche) | | |
| | Abluftbehandlungsanlage (Biofilter m. Vorwäscher) | | |
| | Pumpen, Rührwerke, Gasleitungen | | |
| | Fermentationsmodul 1: Errichtung zusätzlicher Biogasleitung m. Messeinrichtung u. Gasverdichter an den Fermentern 1A u. 1B in der Gas-Sammelleitung | | |
| | 4 Gärrestspeicher je 14.564 m ³ mit Gasspeicher 15.714 m ³ als Tragluftdach (chem. Konzentratspeicher A, B, C, D) | | Änderung |

| | | | |
|--------|---|--------|----------|
| | 3 Gärrestspeicher E, F, G je 14.847 m ³ mit Gasspeicher 15.714 m ³ als Tragluftdach | | Neu |
| BE III | <u>Gasaufbereitung, Biomethanverflüssigung und Notfackel</u> | | Änderung |
| | 1 Propangaslagerbehälter 60 t Lagerkapazität, erdgedeckt | | |
| | 5 Gasaufbereitungssysteme Greenlane, Leistung je 2.000 m ³ /h Rohbiogas bestehend aus: Gaskompressorensystem Gasaufbereitungssystem Gastrocknungssystem (2 Trocknerkolonnen) | 1.16V | |
| | Biomethanverflüssigungsanlage (Produktionskapazität 25 t/d) Poliereinheit Gasanalysator Vorkühleinheit Turbo-Brayton Verflüssigungssystem und Wasserkühlsystem | | Neu |
| | Notfackelanlage (6 Fackeln je 1.670 m ³ /h) | | |
| | 2 RTO – Abluftbehandlungsanlagen, Außerbetriebnahme der Natronlaugewäscher der RTO 1 u. 2 | | |
| | oberirdischer Propangastank 2,1 t Lagermenge (zum Beheizen der RTO) | | |
| | Biogaseinspeise- u. Messanlage mit Rückkühlern | | |
| BE IV | <u>Halle für Gärrestaufbereitung (Düngemittelproduktion) max. 65 t/h</u> | 9.36V | |
| 1. | <i>Tanklager außen:</i> Gärrestbehälter abgedeckt, Fassungsvermögen 500 m ³ Retentatbehälter abgedeckt, Umnutzung als Zentratbehälter für Zwischenspeicherung der Flüssigphase auch Presse, Fassungsvermögen 500 m ³ Permeatbehälter abgedeckt, Umnutzung als Vorlagebehälter für Brunnenwasser, Fassungsvermögen 500 m ³ | | |
| 2. | <i>Halle Gärrestaufbereitung</i> <u>Mechanische Aufbereitung bestehend aus:</u> 6 Stück Pressschneckenseparatoren 1 Stück Permeattank 84 m ³ Feststofflager Fläche 400 m ² ; Lagervolumen 1.200 m ³ mit Lkw-Beladehalle; Verteilförderer u. Kratzkettenförderer Siebbandpresse (ca. 100.000 t/a) | | |
| 3. | Abluftbehandlungsanlagen | | |
| BE V | <u>Feuerungsanlage</u> Brennstofflager (1.400 t Freilager + 2 Bunker mit Schubböden) Kessel 1 FWL 3,0 MW, Brennstoff naturbelassene Hölzer Kessel 2 FWL 1,5 MW, Brennstoff naturbelassene Hölzer Wasseraufbereitungsanlage | 1.2.1V | |
| | Rauchgasreinigung Kessel 1 - Zyklonabscheider Rauchgasreinigung Kessel 2 - Zyklonabscheider | | |

| | | | |
|-------|--|----------|-----|
| | Rauchgasreinigung Kessel 1 - Elektrofilter Rauchgasreinigung Kessel 2 - Elektrofilter Kamin Kessel 1 Kamin Kessel 2 Container für Aschelagerung | | |
| BE VI | 3 BHKW's im Container mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von jeweils 946 kW u. 380 kW _{el} (MAN Gasmotor E 2842 LE 322), sechs Öltanks je 1 m ³ (3 Frisch- u. 3 Altöltanks) | 1.2.2.2V | |
| | 1 BHKW im Container mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.635 kW und 1.067 kW _{el} (Jenbacher JMC 320 D25) | 1.2.2.2V | Neu |
| | 1 Ölstation im separaten Container (1 Frisch- u. 1 Altöltank, je 1 m ³) | | Neu |
| | Rohgasreinigung (Wärmetauscher, 3-Kammer-Aktivkohlefilter) | | |

Mit der Änderung verfügt der Bioenergie Park zukünftig über eine Gaslagermenge nach Nr. 9.1.1.1G Anhang 1 der 4. BImSchV für Biogas in Höhe von 260 t. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach Nr. 1.2.2.2V Anhang 1 der 4. BImSchV wird auf 5,473 MW erhöht. Die Lagerkapazität für Gärreste (Nr. 9.36V Anhang 1 4. BImSchV) beträgt zukünftig 166.775 m³. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung nach Nr. 1.2.1V Anhang 1 der 4. BImSchV beträgt weiterhin 5,3 MW.

Die nach der 12. BImSchV maximal mögliche Gesamtmenge an Biogas beträgt nach Änderung 469.129 kg.

- Die von der Gesamtanlage „Biogaspark“ verursachten Schallimmissionen dürfen im Zustand der höchsten betrieblichen Auslastung im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwertanteile im Beurteilungszeitraum „nachts“:

- „IP 2 Güstrow, OT Suckow, Dorfstraße 21d“ 29 dB(A)
- „IP 5 KMG Klinikum Güstrow, Friedrich-Trendelenburg-Allee 1“ 26 dB(A)

- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 2025 der bestimmungsgemäße Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen worden ist.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann nach Terminabsprache (Tel.-Nr. 0385 588 67512) in der Zeit vom **13. September 2022 bis einschließlich 26. September 2022** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 423

Verlust eines Dienstausses

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 26. August 2022

Der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 367 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 426

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10
Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17
der 9. Verordnung zur Durchführung des
BImSchG (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
(StALU MS)

Vom 12. September 2022

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen, des Bautyps Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m auf dem Gebiet der Gemeinde Penkun OT Grünz, Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstücke 132, 129, 133, 134 im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Geschäftszeichen: StALU MS 51 571/1715-1/2021)

Antragstellerin: BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co.KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Nach Auslegung der Unterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Verfahren gibt das StALU MS bekannt:

Die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. März 2022 anberaumte Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 15. August 2022 bis 4. September 2022, welche mit der Bekanntmachung vom 8. August 2022 bis auf Weiteres verschoben wurde, wird nun als Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt.

Die Erörterung findet statt:

am 19. September 2022 ab 10:00 Uhr
im Gemeindehaus Sommersdorf
Wartiner Straße 23
17328 Stadt Penkun, Ortsteil Sommersdorf

Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 26. August 2022

611 K 48/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 139, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Kastorf, Flur 3, Flurstück 30 (2.284 m²) soll am **Montag, dem 7. November 2022 um 9:00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Wohnhaus, Bj. ca. 1920, Wohnfl.: 76 m², teilunterkellert, nicht modernisiert, sanierungsbedürftig, leerstehend (Wertermittlung mit Abbruchkosten); Garage; Waschküche mit Schuppen

Verkehrswert: **9.400,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 428

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 25. August 2022

513 K 41/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 26. Januar 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 20001, Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 80/2, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Limken, Größe: 65.023 m²; Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Platz, Brachland und Gehölz Linken, Größe: 3.366 m²; Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 81, Waldfläche Linken, Größe: 1.803 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das überwiegend unbebaute Grundstück, bestehend aus drei Flurstücken, ist gelegen in 17321 Ramin/OT Linken am Grenzübergang, unmittelbar an der polnischen Grenze

Verkehrswert: **100.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 26. August 2022

513 K 1/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Dezember 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grambow Blatt 1089, Gemarkung Grambow, Flur 2, Flurstück 214/8, Bahngelände, An der Bahnhofstraße, Größe: 422 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das unbebaute Grundstück, gelegen westlich der Bahnhofstraße 12, besteht aus einem Flurstück und befindet sich nordöstlich des Ortes Grambow, unmittelbar an der Kreisstraße 82 und südlich der Bahnstrecke von Pasewalk nach Stettin. Auf dem Grundstück befindet sich eine befestigte Zuwegung zum Flurstück 214/11 (ehem. Stellwerk) und zum Flurstück 214/9 (Bahnhofstraße 12)

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 428

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 17. August 2022

68 K 37/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Oktober 2022, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: 1/2-Anteil an Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz Blatt 2384; 680/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller 1.1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz 1, an Terrasse 1.1.6, an Gartenfläche 1 an dem Grundstück Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstück 109/13, Gebäude- und Freifläche, Eulenweg 4, 6, Größe: 1.344 m²

Objektbeschreibung/Lage: Dreiraumwohnung mit Terrasse, Garten, Kfz-Stellplatz und Keller, EG, ca. 66,36 m², Gebäudebaujahr ca. 2002 – Achtung: keine Innenbesichtigung; versteigert wird nur ein 1/2-Anteil

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 429

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 30. August 2022

704 K 45/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. November 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Prerow Blatt 874, Gemarkung Prerow, Flur 2, Flurstück 435, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, Größe: 1.847 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ein mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1927, Sanierung 80er-Jahre mit Anbau Bj. 1987 – 89; Sanierg./Mod. 90er-Jahre; ca. 163 m² WF.) nebst Nebengebäuden (Carport; Werkstatt, Ferienhaus und Ferienwohnung – teilweise ohne Baugenehmigung) bebautes Grundstück in 18375 Ostseebad Prerow, Schulstraße 1

Verkehrswert: **1.337.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Prerow Blatt 874, Gemarkung Prerow, Flur 2, Flurstück 432/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, Größe: 10 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Arrondierungsfläche zum Grundstück 18375 Ostseebad Prerow, Schulstraße 1 (Flurstück 435, Flur 2, Gemarkung Prerow)

Verkehrswert: **4.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 15. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 429

